



PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:
ALLES, WAS SIE WISSEN MÜSSEN
GRUNDLAGEN VERSTÄNDLICH
ERKLÄRT

CHECK24

INHALT

1. Was leistet eine Privathaftpflichtversicherung?	03
2. Was umfasst der Basisschutz einer Privathaftpflichtversicherung?	04
2.1 Personenschäden	04
2.2 Sachschäden	04
2.3 Vermögensschäden	04
3. Welche Zusatzleistungen gibt es?	05
3.1. Schlüsselverlust	05
3.2. Forderungsausfalldeckung	05
3.3. Gefälligkeitsschäden	05
3.4. Mietsachschäden	06
4. Was ist bei der Tarifwahl zu beachten?	08
4.1. Tarife für Singles, Paare und Familien	08
4.2. Höhe der Versicherungssumme	08
4.3. Geltungsbereich	09
4.4. Sparpotenzial	09
5. Was ist im Schadensfall zu tun?	09
6. Rechtliche Grundlagen	10

HINWEIS: Die Angaben in diesem Ratgeber wurden von der CHECK24 Redaktion gewissenhaft recherchiert. Maßgeblich für die konkreten Leistungen einzelner Versicherungstarife sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des Versicherers.
Stand des Dokumentes: März 2015

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG: ALLES, WAS SIE WISSEN MÜSSEN

„Eine Privathaftpflichtversicherung braucht jeder.“

(Finanztest Ausgabe 12/2014)

Eine Sekunde nicht aufgepasst, schon kann ein verheerender – schlimmstenfalls existenzbedrohender – Schaden entstanden sein. Sie als Verursacher haften dafür nach dem Gesetz mit Ihrem gesamten Vermögen. Dazu gehören nicht nur Ihr Gehalt und Bankguthaben, sondern auch eventueller Grundbesitz – auch auf einen Lottogewinn oder eine spätere Erbschaft kann bei Bedarf zur Deckung von Schadensersatzansprüchen zugegriffen werden.

Daher ist es dringend zu empfehlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen

– zumal die geringen jährlichen Versicherungsbeiträge in keinem Verhältnis zu den möglichen Schadenskosten stehen!

Was leistet eine Privathaftpflichtversicherung genau? Was umfasst der sogenannte Basischutz und welche Zusatzleistungen stehen zur Wahl? Und was gilt es bei der Tarifwahl zu beachten? Detaillierte Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Sie im Folgenden.

1. WAS LEISTET EINE PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

Fordert jemand wegen eines Vorfalls Schadensersatz von Ihnen, prüft Ihre Privathaftpflichtversicherung, ob und in welcher Höhe die Forderung gerechtfertigt ist. Wenn der Anspruch berechtigt ist, kommt die Versicherung für den Schaden und etwaige Folgekosten auf.

Unbegründete Ansprüche lehnt der Versicherer ab und geht gegen solche Forderungen – falls notwendig – auch gerichtlich vor. Dabei trägt er alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Somit bietet die private Haftpflichtversicherung auch eine Art passiven Rechtsschutz. Ansprüche können beispielsweise unberechtigt sein, wenn Sie den Schaden gar nicht oder nicht schuldhaft verursacht haben – und somit keine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht.

In einem solchen Fall darf der Haftpflichtversicherer überhaupt nicht zahlen. Auf der anderen Seite zahlt die Gesellschaft entgegen landläufiger Meinung selbst dann, wenn ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde. Auch bei kleineren Bauprojekten – wie etwa dem Bau einer Garage – greift der Schutz der **Privathaftpflichtversicherung**. Je nach Ihrem Bauvorhaben ist also nicht zwingend der Abschluss einer eigenen Bauherrenhaftpflicht notwendig



Wichtig: Mitversichert über die Privathaftpflicht sind auch Schäden, die bestimmte (Haus-)Tiere des Versicherungsnehmers verursachen. Dazu zählen Bienen sowie sogenannte zahme Haustiere, wie etwa Katzen, Kaninchen, Hasen und Meerschweinchen – nicht aber Hunde und Pferde.

Schäden, die Ihre Kinder verursachen, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über Ihre private Haftpflichtversicherung mitversichert werden. Ausführliche Informationen zur Mitversicherung von Kindern finden Sie in unserem Ratgeber-PDF „Privathaftpflichtversicherung: Schutz für die ganze Familie“.

2. WAS UMFASST DER BASIS-SCHUTZ EINER PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

In den Basistarifen einer Privathaftpflichtversicherung sind folgende Schadensarten abgedeckt:

2.1 PERSONENSCHÄDEN

Von einem Personenschaden spricht man, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Beispiel: Sie sind in Gedanken versunken und überqueren die Straße, ohne nach links und rechts zu blicken. Ein Motorradfahrer muss unerwartet bremsen, um nicht mit Ihnen zusammenzustoßen und stürzt dabei – die Folge: Querschnittslähmung. In einem so geschehenen Fall beliefen sich die Schadenskosten auf 2.125.000 Euro.



Zahlen in dieser Größenordnung sind wenig überraschend. Denn es können Kosten für die medizinische Betreuung sowie für therapeutische Maßnahmen anfallen – von eventuell gefordertem Schmerzensgeld und einer Kompensation für einen entstandenen Verdienstausfall mal ganz abgesehen.

2.2 SACHSCHÄDEN

Ein Sachschaden liegt vor, wenn das Eigentum Dritter beschädigt oder zerstört wird. Das können kleinere Schäden sein – wie etwa der Elektrogrill eines Freundes, den Sie beim gemeinsamen Grillen versehentlich vom Tisch stoßen oder das Glas Rotwein, das Sie auf dem teuren Teppich einer Freundin verschütten.

Größere – und damit meist auch teurere – Schäden können sich aber auch jederzeit ereignen. Ein Beispiel: Ihre Kinder zündeln in einem unbeaufsichtigten Moment und stecken dabei die Scheune des Nachbarn in Brand. In einem ähnlich gelagerten Fall beliefen sich die Schadenskosten auf circa 300.000 Euro.



2.3 VERMÖGENSSCHÄDEN

Von einem Vermögensschaden ist die Rede, wenn einem Dritten ein finanzieller Nachteil entsteht. Hierbei wird zwischen sogenannten echten und unechten Vermögensschäden unterschieden:

› unechte Vermögensschäden:

Ein unechter Vermögensschaden ist ein Folgeschaden aufgrund eines Personen- oder Sachschadens. Dies wäre etwa in dieser Situation der Fall: Sie gehen gedankenversunken auf die Straße, ein Radfahrer muss Ihnen abrupt ausweichen und stürzt dabei. Neben seinen Verletzungen und seinem beschädigten Fahrrad verpasst verpasst der selbstständig Tätige durch den Unfall mit Ihnen auch noch einen wichtigen Termin, wodurch ihm ein lukratives Geschäft entgeht.

» Die Privathaftpflicht kommt für unechte Vermögensschäden auf.

› **echte Vermögensschäden:**

Von einem echten beziehungsweise reinen Vermögensschaden spricht man, wenn einem Dritten ausschließlich ein finanzieller Schaden zugefügt wird und kein Personen- oder Sachschaden vorliegt. Ein Beispiel: Sie lassen sich Kaminholz liefern – und versehentlich vor der Garage Ihres Nachbarn abstellen. Um dennoch rechtzeitig zu seinem wichtigen Geschäftstermin zu kommen, nimmt er sich ein Taxi – und gibt die Rechnung an Sie weiter.

» Die Privathaftpflicht leistet auch bei echten Vermögensschäden, wobei diese seltener vorkommen als unechte Vermögensschäden.



Wichtig: Den Verlust Ihrer eigenen Schlüssel – zum Beispiel für Ihre Eigentumswohnung – können Sie über die Privathaftpflicht nicht versichern.



3. WELCHE ZUSATZLEISTUNGEN GIBT ES?

Neben den oben genannten Standardleistungen können zusätzliche Leistungen im Versicherungsschutz integriert sein. Dazu gehören unter anderem:

3.1 SCHLÜSSELVERLUST

Bei vielen Privathaftpflichttarifen ist das Risiko eines Schlüsselverlusts abgesichert. Die Haftpflichtversicherung übernimmt im Versicherungsfall die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage und bei Bedarf auch die vorübergehende kostenpflichtige Bewachung des (Büro-)Gebäudes. Je nach gewähltem Tarif können folgende Schäden abgedeckt sein:

- › Verlust fremder privater Schlüssel: wenn Sie beispielsweise den Schlüssel zu Ihrer Mietswohnung verlieren
- › Verlust fremder beruflicher Schlüssel: wenn Sie als Arbeitnehmer den Schlüssel zum Bürogebäude verlieren

3.2.FORDERUNGSAusFALLDECKUNG

Eine weitere Zusatzleistung, die in vielen Tarifen enthalten ist, ist die sogenannte Forderungsausfalldeckung. Haben Sie diese in Ihren Versicherungsumfang mit aufgenommen, zahlt Ihre Versicherung unter bestimmten Bedingungen auch, wenn Ihnen durch einen Dritten ein Schaden zugefügt wird und dieser nicht selbst dafür aufkommen kann.

Voraussetzungen, damit diese Vertragsoption greift, sind üblicherweise:

- › Der Schadensverursacher ist bekannt.
- › Sie haben gerichtlich einen Titel erwirkt, das heißt, der Verursacher wurde zur Zahlung verurteilt.
- › Keine andere Versicherung (zum Beispiel Ihre Hausratversicherung) kommt für den Schaden auf.

3.3.GEFÄLLIGKEITSSCHÄDEN

Bei manchen Privathaftpflichttarifen sind zudem Gefälligkeitsschäden mitversichert. Darunter versteht man Schäden, die entstehen, wenn Sie jemandem unentgeltlich einen Ge-

fallen tun. Das wäre etwa der Fall, wenn Sie einem Freund beim Umzug helfen und dabei versehentlich seinen teuren neuen Fernseher auf der Treppe fallen lassen.

Bei einem solchen Schaden besteht für Sie keine gesetzliche Haftungspflicht, der Gesetzgeber spricht hierbei von einem sogenannten stillschweigenden Haftungsausschluss. Im Klartext bedeutet dies: Sind Sie nicht zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, ist es Ihre private Haftpflichtversicherung auch nicht.

Wenn Sie dennoch bei Freundschaftsdiensten für eventuelle Schäden geradestehen möchten, sollten Sie einen Tarif wählen, der Gefälligkeitsschäden mit einschließt – und am besten ohne Mindestschadenshöhe oder Selbstbeteiligung leistet.

Nähere Informationen zu Gefälligkeitsschäden finden Sie in unserem dazugehörigen Ratgeber.



[zum Ratgeber »](#)

3.4 MIETSACHSCHÄDEN

Mietsachschäden können ebenfalls im Leistungsumfang der Privathaftpflicht enthalten sein.

Dabei wird unterschieden zwischen:

› Schäden am Gebäude:

Ein Beispiel: Sie lassen versehentlich die Badewanne überlaufen und das Wasser fließt ins Gemäuer. Infolgedessen muss die Wand aufgestemmt sowie der Putz erneuert werden.



› Schäden am Inventar:

Ein Beispiel: Sie rauchen im Urlaub in Ihrem Hotelzimmer und verursachen versehentlich ein Brandloch in der Polstergarnitur.

› Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten Sachen:

Ein Beispiel: Sie haben sich für Ihren Urlaub von einem Bekannten eine Spiegelreflexkamera ausgeliehen. Diese fällt Ihnen herunter und wird dabei schwer beschädigt.

Wichtig: Auch bei besonders leistungsstarken Tarifen gibt es bestimmte Ausschlüsse bei den Versicherungsleistungen. Diese hängen letztlich vom jeweiligen Anbieter ab, es gibt jedoch ein paar Schadensarten, bei denen der Schutz der Privathaftpflicht generell nicht greift.



Sind Mietsachschäden im Versicherungsschutz enthalten, haftet die Privathaftpflicht in der Regel nur für Schäden, die unmittelbar ersichtlich durch ein einmaliges Ereignis entstehen – zum Beispiel, wenn Sie an einem freien Tag Ihr Wohnzimmer umgestalten und durch das Verrücken der Möbel das Parkett beschädigen. Im Gegensatz dazu müssen sogenannte Allmählichkeitsschäden – die erst nach einiger Zeit etwa aufgrund von anhaltender Feuchtigkeit entstehen – separat im Leistungsumfang enthalten sein.

Wichtig: Die private Haftpflichtversicherung leistet grundsätzlich nicht:

- › bei **vorsätzlich** herbeigeführten **Schäden**
- › für **Geldstrafen und Bußgelder**
- › bei **Schäden, die Ihre Hunde oder Pferde verursachen** – hierfür ist eine spezielle Tierhalterhaftpflicht erforderlich
- › bei **Schäden, die für Sie tätige Arbeitskräfte** – wie etwa Reinigungskräfte oder Babysitter – Ihnen selbst **verursachen**
- › bei **Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs** beziehungsweise eines versicherungspflichtigen **Luft- oder Wasserfahrzeugs** entstehen – hierfür gibt es spezielle eigene **Haftpflichtversicherungen**

Die private Haftpflichtversicherung auf einen Blick

- über die Privathaftpflicht abgedeckt
- eigene Haftpflichtversicherung nötig



4. WAS IST BEI DER TARIFWAHL ZU BEACHTEN?

Mit unserem kostenlosen und unverbindlichen Online-Vergleichsrechner finden Sie schnell und unkompliziert die passende Haftpflichtversicherung für Ihren individuellen Absicherungswunsch. Bei der Tarifwahl sollten Sie einige wichtige Aspekte beachten:

4.1 TARIFE FÜR SINGLES, PAARE UND FAMILIEN

Eine Privathaftpflichtversicherung kann für folgende Personenkreise abgeschlossen werden:

- › Single
- › Single mit Kind(ern) (Voraussetzung: Kind noch in Erstausbildung, also Berufsausbildung oder Studium; unverheiratet; 25.Lebensjahr noch nicht vollendet)
- › Paar (Voraussetzung: in häuslicher Gemeinschaft lebend; egal, ob verheiratet oder nicht)
- › Familie (Voraussetzung: Kind oder Kinder noch in Erstausbildung, also Berufsausbildung oder Studium; unverheiratet; 25.Lebensjahr noch nicht vollendet)

Wissenswert: Bei manchen Tarifen können auch alleinstehende, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Familienangehörige mitversichert werden.

Je nach gewähltem Tarif sind auch Ihre Haushalts- und Gartenhilfen sowie Babysitter im Rahmen ihrer Tätigkeit über Ihre Privathaftpflicht versichert.

Ein Beispiel: Ihr Kindermädchen spielt mit Ihrem Sohn im Garten Fußball, der Ball landet versehentlich im Nachbargarten – und in der gläsernen Terrassentür.



Wissenswert: Kinder unter sieben Jahren – im Straßenverkehr unter zehn Jahren – gelten als deliktunfähig. Das heißt, sie sind nicht verantwortlich für Schäden, die sie verursachen. Eltern haften für diese Schäden nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wenn Sie Schäden durch deliktunfähige Kinder bei der Privathaftpflicht einschließen, begleitet die Versicherung den Schaden auf Ihren Wunsch hin auch, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt haben und somit gar kein gesetzlicher Haftungsanspruch gegen Sie besteht. Dadurch vermeiden Sie Ärger mit einem Geschädigten und die aufwendige Prüfung, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde oder nicht.

4.2 HÖHE DER VERSICHERUNGSSUMME

Für die Versicherungssummen bei der Privathaftpflicht gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Da Haftpflichtschäden jedoch Kosten in Millionenhöhe nach sich ziehen können, empfiehlt es sich, beim Abschluss eine Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro zu wählen. Manche Gesellschaften bieten auch weit höhere Versicherungssummen – wie etwa 20 oder sogar 50 Millionen Euro – an.

Einige Tarife sehen jeweils unterschiedlich hohe Versicherungssummen für die Schadensarten vor: Während die Deckungssummen für Personen- und Sachschäden innerhalb eines Tarifs in aller Regel gleich hoch sind, können für Vermögensschäden niedrigere Versicherungssummen gelten.

Wünschen Sie eine Privathaftpflichtversicherung, bei der auch zusätzliche Schäden wie Schlüsselverlust oder Gefälligkeitsschäden abgedeckt sind, sollten Sie bei der Tarifwahl darauf achten, dass für solche Leistungen mitunter Höchstgrenzen gelten können, die von der generell vereinbarten Versicherungssumme abweichen. Daher sollten Sie Angebote gründlich vergleichen und auf die Details achten.



Gut zu wissen: Einen Anhaltspunkt, wie gut das Preis-Leistungs-Verhältnis eines Tarifs ist, bietet die Tarifnote, die wir anhand diverser Leistungskriterien dafür vergeben. Besonders zu empfehlen sind demnach Angebote mit der Tarifnote 1,0. Gerne beraten wir Sie dazu auch individuell.

4.3 GELTUNGSBEREICH

Der Schutz einer Privathaftpflichtversicherung gilt nicht nur im In-, sondern auch im Ausland. Wie lange Sie bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt abgesichert sind, hängt vom jeweiligen Tarif ab.

Während Sie bei Reisen innerhalb Europas bei vielen Gesellschaften unbegrenzt versichert sind, beschränkt sich der Versicherungsschutz bei ununterbrochenen Aufenthalten außerhalb Europas meist auf eine maximale Dauer, zum Beispiel zwölf oder 24 Monate.

4.4 SPARPOTENZIAL

Beim Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung können Sie zusätzlich beim Beitrag sparen, wenn Sie

- › den Online-Vergleichsrechner von CHECK24 nutzen
- › sich für eine Selbstbeteiligung im Schadensfall entscheiden (zum Beispiel 150 oder 300 Euro); das bedeutet, Sie zahlen im Schadensfall maximal den vertraglich festgelegten Eigenanteil, Ihr Haftpflichtversicherer übernimmt bei Bedarf den Rest
- › einen Dreijahresvertrag wählen (anstelle eines Einjahresvertrags)
- › sich für eine jährliche Zahlweise entscheiden (statt einer vierteljährlichen)



Zudem bieten manche Versicherer Beitragsnachlässe für bestimmte Altersklassen an. Vergünstigte Konditionen erhalten auch Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bei einigen Gesellschaften – selbst wenn sie schon im Ruhestand sind.

5. WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?

Wie bei jedem Vertragsverhältnis müssen Sie sich auch bei der Privathaftpflicht an gewisse Regeln halten.

Im Schadensfall sollten Sie die folgenden Punkte beherzigen:

- › Melden Sie Ihrem Versicherer den Schaden umgehend.
- › Schildern Sie den Vorfall, der zum Schaden geführt hat, detailliert und wahrheitsgemäß.
- › Ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer dürfen Sie kein Schuldbekenntnis abgeben und auch keine Zahlungen an den Geschädigten leisten.
- › Falls der Geschädigte einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragt oder Klage gegen Sie erhebt, sollten Sie Ihren Versicherer umgehend informieren und ihm alle eingehenden gerichtlichen Schriftstücke schnellstmöglich zukommen lassen.

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Wir haben für Sie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zur gesetzlichen Haftpflicht und der Leistungspflicht von Privathaftpflichtversicherungen zusammengestellt:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wer einen Schaden verursacht, muss dafür aufkommen. So sieht es §823, Absatz 1 des BGB vor: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“



Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die Leistungspflicht der privaten Haftpflichtversicherung bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber dem Versicherten ist unter anderem in §100 des VVG festgeschrieben:

„Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.“

Gegen unberechtigte Ansprüche muss der Haftpflichtversicherer – notfalls auch gerichtlich – vorgehen und dabei laut §101, Absatz 1 des VVG sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten tragen:

„Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Die Versicherung umfasst ferner die auf Weisung des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnte. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.“

Wissenswert ist zudem, dass die private Haftpflichtversicherung dazu verpflichtet ist, ihre Leistung innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Dies ist in §106 des VVG festgeschrieben:



„Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Ver-

sicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.“

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)

In den AVB PHV, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft herausgegeben hat, sind die oben aufgeführten Obliegenheiten der Privathaftpflicht ebenfalls – in vereinfachter Form – aufgeführt. So heißt es in Abschnitt A1-4.1:

„Der Versicherungsschutz umfasst

- › die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- › die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- › die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.“

Darüber hinaus ist – ebenso wie im VVG - auch in den AVB PHV vermerkt, dass der Haftpflichtversicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch Dritter freistellen (siehe Abschnitt A1 – 4.1) und bei einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche die Kosten tragen muss (siehe Abschnitt A1 – 4.2).

Besondere Versicherungsbedingungen

Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann es bei der Privathaftpflicht Besondere Versicherungsbedingungen geben, die jeder Versicherer für den jeweiligen Tarif individuell festlegen kann.

Darin sind unter anderem die Ausschlüsse des Versicherungsschutzes festgehalten. Bei einem besonders günstigen Single-Tarif etwa können Kinder unter Umständen nicht im Rahmen der sogenannten Vorsorgeversicherung vorübergehend mitversichert sein.

Haben Sie weitere Fragen?
 Unsere Experten beraten
 Sie gerne:
089 - 24 24 12 46
 oder
phv@check24.de



Weitere Ratgeber dieser Serie:

Familienhaftpflicht
Schutz für die ganze Familie

[zum Ratgeber »](#)

Gefälligkeitsschäden
Ein Schutz für jede Freundschaft

[zum Ratgeber »](#)